

# Gemeinde Unterbreizbach

mit den Ortsteilen

Sünna Pferdsdorf/Rhön Räsa Deicheroda Mosa Mühlwärts Hüttenroda  
Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach



<u>Beschluss Nr.:</u>	09/2020/01
<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Unterbreizbach
<u>Datum:</u>	08.09.2020
<u>Betreff:</u>	<b>Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der „Bedarfszuweisung Soforthilfe Kommunalwald“</b>

Der Gemeinderat beschließt, dass die aus der „Bedarfszuweisung Soforthilfe Kommunalwald“ erhaltenen finanziellen Mittel in Höhe von 51.218,80 Euro wie folgt verwendet werden sollen:

- Überweisung von 30.000 Euro an die Forstbetriebsgesellschaft „Ulsterberg“
- die verbleibenden Mittel in Höhe von 21.218,80 Euro sollen zweckgebunden für grünordnerische Maßnahmen (z.B. Neuanpflanzungen, Anschaffung eines Wassertanks) in der Gemeinde verwendet werden. Auch sollen Leistungen des Bauhofes, die dieser für die FBG erbringt, über die Mittel der Bedarfszuweisung abgerechnet werden.

## Erläuterung:

Durch den Freistaat Thüringen wurden Ende 2019 finanzielle Mittel aus dem Landesausgleichsstock für die Minderung der Schäden, die durch Stürme, Trockenheit und Borkenkäfer in den Kommunalwäldern entstanden sind, zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden erhielten gemäß der zugehörigen Verwaltungsvorschrift einmalig für den ersten Hektar einen Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro. Für die über einen Hektar hinausgehende Fläche Körperschaftswald wurden einmalig 100,00 Euro je weiteren Hektar gewährt.

Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der „Bedarfszuweisung Soforthilfe Kommunalwald“

---

Mitglieder insgesamt	Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltungen	laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss
17	14	14	-	-	X	

Ernst  
Bürgermeister

# Gemeinde Unterbreizbach

mit den Ortsteilen

Sünna Pferdsdorf/Rhön Räsa Deicheroda Mosa Mühlwärts Hüttenroda  
Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach



<u>Beschluss Nr.:</u>	09/2020/02
<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Unterbreizbach
<u>Datum:</u>	08.09.2020
<u>Betreff:</u>	<b>Beschluss der 1. Änderungssatzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst</b>

Der Gemeinderat Unterbreizbach beschließt vorliegende im Feuerwehrausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss beratene

## **1. Änderungssatzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Die Veröffentlichung erfolgt nach rechtsaufsichtlicher Würdigung durch die Kommunalaufsicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach „Vorderrhönkurier“.

### Begründung zur Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Gemeinde Unterbreizbach

gesetzliche Grundlage

**Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019**

#### **§ 55 Gemeindlicher Wasserwehrdienst**

*Die Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung.*

Der Wasserwehrdienst ist eine Organisationsform der kommunalen Hochwassergefahrenabwehr. Für den Fall eines Einsatzes können hier die Aufgaben verteilt und entsprechend vorbereitet werden. Die Aufgaben des gemeindlichen Wasserwehrdienstes richten sich nach der örtlichen Lage der Gemeinde. Die Satzung für den gemeindlichen Wasserwehrdienst ist die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr.

## Beschluss der 1. Änderungssatzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

---

Darüber hinaus stellt die Gemeinde für Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Organisationsplan sowie einen Alarm- und Einsatzplan auf.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz fördert die erstmalige Ausstattung des gemeindlichen Wasserwehrdienstes. Voraussetzung für die Förderung ist der Erlass einer Satzung.

Mitglieder insgesamt	Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltungen	laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss
17	14	14	-	-	X	

Ernst  
Bürgermeister

# Gemeinde Unterbreizbach

mit den Ortsteilen

Sünna Pferdsdorf/Rhön Räsa Deicheroda Mosa Mühlwärts Hüttenroda  
Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach



<u>Beschluss Nr.:</u>	09/2020/03
<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Unterbreizbach
<u>Datum:</u>	08.09.2020
<u>Betreff:</u>	<b>4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterbreizbach</b>

Der Gemeinderat Unterbreizbach beschließt vorliegende im Haupt- und Finanzausschuss beratene

## **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterbreizbach**

Die Veröffentlichung erfolgt nach rechtsaufsichtlicher Würdigung durch die Kommunalaufsicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach „Vorderrhönkurier“.

### Erläuterung

Die Thüringer Entschädigungsverordnung regelt die Mindest- und Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder. Die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Hauptsatzung festgelegt.

#### 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterbreizbach

---

Die Mindestbeträge verändern sich ab dem 01.01.2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.

- 01.01.2020  
Mindestaufwandsentschädigung nach 2 Abs. 3 ThürEntschVO
  1. Sitzungsgeld 15,27 €
  2. Sockelbetrag 20,36 €
- 01.01.2021  
Mindestaufwandsentschädigung nach 2 Abs. 3 ThürEntschVO
  1. Sitzungsgeld 15,48 €
  2. Sockelbetrag 20,65 €

⇒ Das Sitzungsgeld beträgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Unterbreizbach 20 €/Sitzung – hier ist momentan keine Anpassung erforderlich, da das Sitzungsgeld noch über dem Mindestbetrag liegt

⇒ Der Sockelbetrag beträgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Unterbreizbach 20 €/Monat – der Sockelbetrag ist jährlich entsprechend der Preisentwicklungsrate anzupassen. Der Sockelbetrag wird auf volle halbe bzw. ganze Euro-Beträge aufgerundet. (4. Änderungssatzung).

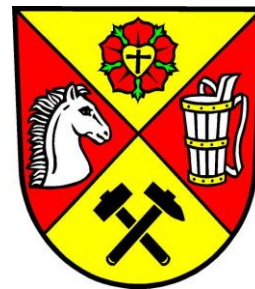
Mitglieder insgesamt	Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltungen	laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss
17	14	14	-	-	X	<input type="checkbox"/>

Ernst  
Bürgermeister

# Gemeinde Unterbreizbach

mit den Ortsteilen

Sünna Pferdsdorf Räsa Deicheroda Mosa Mühlwärts Hüttenroda



<u>Beschluss Nr.:</u>	09/2020/04
<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Unterbreizbach
<u>Datum:</u>	08.09.2020
<u>Betreff:</u>	<b>Beschluss über die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Unterbreizbach</b>

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die Gemeinde Unterbreizbach für die Aufnahme eines Darlehens der EEUG in Höhe von 80 v.H. der Darlehenssumme (geplant 800.000 Euro) eine Ausfallbürgschaft übernimmt.

Bei der Ausfallbürgschaft haftet der Bürge (Gemeinde) nur dann mit seinem Vermögen, wenn bei einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (EEUG) alle anderen Möglichkeiten (z.B. Zwangsvollstreckung) ausgeschöpft wurden.

Seitens des Gemeinderates wird der EEUG empfohlen, einen Darlehensvertrag mit möglichst langer Zinsbindung abzuschließen.

Der Bürgermeister wird für die Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung nach Vorlage der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) autorisiert.

## Begründung:

Im Jahr 2019 wurde der Gesellschaftszweck der gemeindeeigenen Gesellschaft **Erneuerbare Energien Unterbreizbach GmbH (EEUG)** um den Bereich der „Wohnungsversorgung“ erweitert. Die Kommunalaufsicht hatte hierzu die Genehmigung erteilt. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wurden durch die Gemeinde/EEUG eine Wirtschaftlichkeitsberechnung als auch eine Risikobetrachtung für den Bau des „Sozialen Zentrums“ durchgeführt. Die Finanzierung stellt sich bei voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 4,9 Millionen Euro wie folgt dar:

- Eigenmittel: 1.150.000 Euro (hiervon eine Zuführung durch die Gemeinde in Höhe von 750.000 Euro)
- Baudarlehen durch die TAB: 2.412.900 Euro

- Baukostenzuschuss: 556.000 Euro
- Kreditaufnahme: 800.000 Euro

Bei dem Darlehen durch die Thüringer Aufbaubank wird noch ein Tilgungszuschuss in Höhe von 425.100 Euro gewährt, d.h. es sind „nur“ knapp 2 Millionen Euro zu tilgen.

Durch die EEUG wurden 3 Angeboten bei regionalen Kreditinstituten für das notwendige Darlehen in Höhe von 800.000 Euro eingeholt. Der günstigste Zinssatz beträgt 0,75 Prozent bei einer Zinsbindung über 10 Jahre. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ging die EEUG von einem Zinssatz in Höhe von 1% aus.

Da von den „regionalen“ Kreditinstituten keine Angebote mit einer längeren Zinsbindung (z.B. 20 Jahre) erhältlich waren, hat die Gemeinde bei einem weiteren Kreditinstitut angefragt. Bei einer Festschreibung des Zinssatzes über 20 bzw. 30 Jahre beträgt der Zinssatz ca. 0,7 bis 0,75 Prozent bei Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde.

Durch die Kreditinstitute wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass sich bei einer Bürgschaft durch die Gemeinde der Zinssatz um ca. 0,5 bis 0,7 Prozent verringern würde. Über die Laufzeit von 10 Jahren wäre dies eine Zinersparnis von bis zu 46.000 Euro. Für die Rentabilität des „Sozialen Zentrums“ eine nicht zu vernachlässigende Summe. Bei einer längeren Laufzeit wäre die Einsparung entsprechend höher.

Bürgschaften sind kreditähnliche Verpflichtungen und bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§64 ThürKO).

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Unterbreizbach ist durch die Berücksichtigung der Bürgschaft nicht betroffen. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgte durch die Kämmerei auf Basis der der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Zahlen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die EEUG die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag nicht bedienen könnte, würde dies die Gemeinde leisten können.

Aus den beigegeführten Rentabilitäts- und Liquiditätsberechnungen ist ersichtlich, dass der Überschuss aus dem Solarzweig eventuelle Fehlbeträge aus dem Wohnungszweig mehr als kompensieren kann.

An dem Umfang und der Art und Weise der Unterstützung der EEUG durch die Gemeinde im Falle wirtschaftlicher Probleme würde sich durch die Bürgschaft im Grunde nichts ändern. Auch ohne die Übernahme der Bürgschaft für das Darlehen wäre es das ureigene Interesse der Gemeinde, die GmbH zu unterstützen und zu überwachen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon allein auf Grund der Finanzmittel, die die Gemeinde der GmbH zur Verfügung gestellt hat:

- Eigenkapital: 1.000.000 Euro
- Kapitalrücklage: 750.000 Euro
- Darlehen zum Bau des Solarparks: 2.000.000 Euro  
(valutierende Kreditsumme zum 31.08.2020: 1.208.185 Euro)

1.208.185,42

Auf Grund des eher theoretischen Risikos und des wirtschaftlichen Vorteils für die EEUG und damit auch für die Gemeinde macht die Übernahme der Bürgschaft für 80 v.H. der Darlehenssumme „Sinn“ (640.000€).

Als Anlagen zu diesem Beschluss sind die

- Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Unterbreizbach (Excel-Datei)
- Rentabilitäts- und Liquiditätsberechnungen (Excel-Datei)
- Bürgschaftserklärung (Tischvorlage)

beigelegt und sind Bestandteil dieses Beschlusses.



Mitglieder insgesamt	Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltungen	laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss x (neu)	Veröffent-lichung
17	14	14	/	/	x	<input type="checkbox"/>	

Ernst  
Bürgermeister

## **Bürgschaftserklärung**

Die **Gemeinde Unterbreizbach**

*(im folgenden Bürge genannt)*

übernimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates, sowie Bewilligung der Kommunalaufsicht ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die dem

**Kreditinstitut XYZ**

*(im folgenden Bank genannt)*

aus der Gewährung eines Kredites in Höhe von

**€ 640.000 (in Worten: sechshundertvierzigtausend EURO)**

gegen die

**Erneuerbare Energien Unterbreizbach GmbH**

*(im folgenden Hauptschuldner genannt)*

gemäß beigefügtem Kreditvertrag zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf vereinbarte Zinsen, Verzugszinsen sowie alle Nebenkosten.
2. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Kreditbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
3. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
4. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Kredites zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
  - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Schuldscheines gestellt werden, nicht oder nicht mehr zu erwarten sind;  
zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften;
  - b) Wenn ein fähiger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens sechs Monate nach Fälligkeit nicht eingegangen ist.
5. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist ....
6. Ergänzend sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) der Bank Vertragsbestandteil. Auf Wunsch wird dem Bürgen ein Exemplar der AGB übersandt.

Untereizbach, den 08.09.2020

# Gemeinde Unterbreizbach

mit den Ortsteilen

Sünna Pferdsdorf/Rhön Räsa Deicheroda Mosa Mühlwärts Hüttenroda  
Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach



<u>Beschluss Nr.:</u>	09/2020/05
<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Unterbreizbach
<u>Datum:</u>	08.09.2020
<u>Betreff:</u>	<b>Beschluss über überplanmäßige Ausgaben für das Leader Projekt „Wasseroase Sünna“ (Baukosten)</b>

Der Gemeinderat Unterbreizbach beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 23 200,- € für die Realisierung des Leader-Projektes „Wasseroase Sünna“.

## **Begründung:**

Im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung für die Lose „Landschaftsbaumaßnahmen“ und „Metallbauarbeiten“ ergaben sich Mehrkosten, die in Summe die 23 200,- € ergeben.

Mitglieder insgesamt	Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltungen	laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss
17	14	13	-	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ernst  
Bürgermeister

## Beschluss über überplanmäßige Ausgaben für das Leader Projekt „Wasseroase Sünna“ (Baukosten)

### Anlage

lfd. Haushaltsstelle	Maßnahme/HH-Stelle	Planansatz/ Haushaltsreste/ vorherige üpl .Ausgaben	zu erwartende Kosten/Mittel	überplanmäßige Ausgaben/Mittel	Deckung
2.6101 001 945000	LEADER-Projekt  Wassererlebnis an der „Sünna“ Baumaßname (teilweise gefördert)	52.000,00 €	75.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 € Rücklagenentnahme
	<u>Planungskosten</u>	6.800,00 €	7.000,00 €	200,00 €	200,00 € Rücklagenentnahme
	<u>Gesamtkosten</u>	58.800,00 €	82.000,00 €	23.200,00 €	23.200,00 €

Ernst  
Bürgermeister